

GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 20. September 2021 stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	
GGR DI Manfred Niedl	GR Michael Meyer
GGR Mag. Paul Oitzl	GR Jürgen Krumpek-Kikinger
GR DI Christoph Friedrich	
GR Mag. Michael Haimerl	GR Igor Woloschtschuk
GR Herbert Janele	
GR Gerhard Koberger	GR Gustav Mayer
GR Michael Schmid	GR Stephan Ruetz
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Mag. Leo Gruber
GGR Erich Niedl	

Entschuldigt: GGR Christine Noisternig, GR Nora Ulrich, GR Richard Schultheis, GR Eduard Roch

Schriftführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 20:16 Uhr

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „Digitale Zählerdatenerfassung“ vor und verliest diesen (Beilage 1).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 8a in die Tagesordnung eingereiht.

Der Bgm. setzt den Pkt. 11 „Bericht des Prüfungsausschusses“ von der Tagesordnung ab.

Pkt. 1: Protokoll

Das GR-Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2021 wurde an alle Gemeinderäte verschickt. Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

Pkt. 2: 8. Änderung Raumordnungsprogramm

Es ist 1 Stellungnahme zur 8. Änderung des Raumordnungsprogrammes fristgerecht innerhalb der Auflagefrist eingegangen.

Der AL verliest sowohl die Stellungnahme seitens Fr. Tobias wie auch die Stellungnahme und

Beschlussempfehlung seitens des Planungsbüros Paula (Beilage 2).

Weiters ist 1 Stellungnahme außerhalb der Frist eingegangen.

Der AL verliest die nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahme seitens Fam. Dvorak, Fam. Neubauer und Fam. Payr (Beilage 3).

Weiters wird seitens der Aufsichtsbehörde für die Zulässigkeit des Änderungspunktes bezüglich der Freigabe der Aufschließungszone BW A-12 auf die Notwendigkeit von Baulandmobilisierungsverträgen hingewiesen.

Es liegt ein Muster für den Baulandsmobilisierungsvertrag seitens des Landes NÖ vor, welcher durch den Gemeindevanwalt Kanzlei Sykora und das Raumplanungsbüro Paula geprüft und für Zeiselmauer-Wolfsgraben angepasst wurde (Beilage 4).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den Muster-Baulandvertrag in der vorliegenden Form zur Verwendung in den Aufschließungszonen beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die 8. Änderung des Raumordnungsprogrammes ohne Änderungen zur Auflage mittels Verordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Der Antrag wird mit

- 2 Enthaltungen (GGR Blondiau-Köllner, GR Friedrich)

angenommen.

Pkt. 3: 10. Änderung Bebauungsplan

Es ist 1 Stellungnahme zur 8. Änderung des Raumordnungsprogrammes fristgerecht innerhalb der Auflagefrist eingegangen.

Der AL verliest sowohl die Stellungnahme seitens Fr. Tobias wie auch die Stellungnahme und Beschlussempfehlung seitens des Planungsbüros Paula (Beilage 5).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die 10. Änderung des Bebauungsplanes ohne Änderungen zur Auflage mittels Verordnung in der vorliegenden Form beschließen (Beilage 6).

Der Antrag wird mit

- 1 Enthaltung (GGR Blondiau-Köllner)

angenommen.

Pkt. 4: 9. Änderung Bebauungsplan

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die 9. Änderung des Bebauungsplanes ohne Änderungen zur Auflage mittels Verordnung in der vorliegenden Form beschließen (Beilage 7).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5: Gebührenerhöhung / Valorisierung

Aufgrund der Unterdeckung einiger Gebührenhaushalte liegt ein Entwurf zur Anpassung der Gebühren vor (Beilage 8).

Der AL verliert vollständig die geplante Anpassung der Gebühren lt. Beilage.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat zur Bedeckung der gestiegenen Ausgaben die Gebührenerhöhung gemäß vorliegendem Entwurf per 1.1.2022 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6: Lichtpunkterweiterung

Im Zuge der Straßenbauten sind weitere Lichtpunkte zur öffentlichen Beleuchtung dazu gekommen, welche in den Vertrag zu Erhaltung aufgenommen werden müssen.

Auf Antrag Bgm. möge der Gemeinderat die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung um folgende Lichtpunkte beschließen:

- 1 Stk. Severingasse
- 1 Stk. Brückelmayerkurve
- 1 Stk. Bahnhofplatz
- 1 Stk. Balmunggasse

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7: Entwässerung Friedhof

Zur notwendigen Entwässerung des Friedhofsteils OST ist ein Angebot der Fa. Karner eingegangen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat das vorliegende Angebot zur Entwässerung des Friedhofsteils OST der Fa. Karner i.d.H.v. 18.780€ brutto und Fa. Geologie Niederbacher i.d.H.v. 6021,60€ brutto annehmen (Beilage 9).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8: Amtssignatur

Zur Verwaltungsvereinfachung soll am Gemeindeamt die Amtssignatur eingeführt werden.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat das Angebot AN21/03870 der Fa. Gemdat über die Einführung der digitalen Amtssignatur i.d.H.v. 9,18 € brutto Basisgebühr monatlich und einmalig 558,42€ brutto annehmen (Beilage 10).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8a: Digitale Zählerdatenerfassung

Zur Verwaltungsvereinfachung soll am Gemeindeamt die Digitale Zählerdatenerfassung eingeführt werden.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat das Angebot AN21/03666 der Fa. Gemdat über die Einführung der digitalen Wasserzählererfassung i.d.H.v. 55,86 € brutto Basisgebühr monatlich und einmalig 714,60 € brutto annehmen (Beilage 11).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9: Hybrid-Wärmepumpe

GGR Niedl erläutert das Projekt Hybrid-Wärmepumpe.

Es liegen Angebote der Fa. Frieberger i.d.H.v. 35.229,12 € und der Fa. Hochrieder i.d.H.v. 43.426,31 € brutto über die Anschaffung einer Hybrid-Wärmepumpe am Gemeindeamt vor.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat das Angebot der Fa. Frieberger über über die Anschaffung einer Hybrid-Wärmepumpe am Gemeindeamt mit einem Kostenrahmen i.d.H.v. max. 37.000 € brutto annehmen (Beilage 12).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10: Familien-Freundliche Gemeinde

Der Bgm. informiert über die Möglichkeit der Teilnahme am Audit „Familien-Freundliche Gemeinde“ durch die Famlie & Beruf Management GmbH.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat die Teilnahme am Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ inkl. UNICEF-Zusatzzertifikat mit einem Kostenrahmen i.d.H.v. max. 2000€ beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11: Bericht des Prüfungsausschusses

Abgesetzt.

Pkt. 12: Beschlüsse des Gemeindevorstands

Der Bürgermeister berichtet von den Beschlüssen des Gemeindevorstands:

- Sicherstellung des Wasserrechts des Pumpversuchs in der Au: 3868,80 € brutto
- Sanierung des Vorplatzes des Körnerkastens durch Einzelaufträge mit einer Gesamtsumme von 25.530,60 € brutto
- Impfungen in der Römerhalle werden ab 5.10.2021 fortgesetzt, dafür wird die Halle seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt
- Ankauf von Mehrzweckgeschirr bzw. -besteck i.d.H.v. max. 500€ brutto

- Anschaffung Dosieranlage für den Waschautomaten i.d.H.v. 190,11 € brutto
- Anschaffung eines Fehlerstromschutzschalters an der P&R-Anlage der ÖBB-Haltestelle, dessen Fehlen nach einer Überprüfung beanstandet wurde: 647,52€ brutto
- Sanierung der Römerreliefs durch die Fa. Breitwieser 3301,44 € brutto

Pkt. 13: Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

- Es gab eine Abgaben-Prüfung durch die ÖGK:
Das Ergebnis ist insgesamt in Ordnung, es war eine Nachzahlung zu leisten aufgrund einer Fehlbuchung im Jahr 2017

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:16 Uhr.

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is on the left, appearing to be 'H. S.' with a stylized flourish. The second signature is on the right, also stylized, possibly reading 'H. S.' or similar.

Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 20. September 2021 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge das Angebot AN21/03666 der Fa. Gemdat über die Einführung der digitalen Wasserzählererfassung i.d.H.v. 55,86 € brutto Basisgebühr monatlich und einmalig 714,60 € brutto annehmen.

Begründung: Anstehende Vorschreibung


Bgm. Martin Pircher

**Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing
Örtliches Raumordnungsprogramm - 8. Änderung
Flächenwidmungsplan
Beschlussempfehlung / ergänzende Erläuterung**

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing lag in der Zeit vom 12. Juli 2021 bis 23. August 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes in 8 Punkten.

Während der öffentlichen Auflage wurde folgende schriftliche Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungspunkten abgegeben:

1. Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)

Nach dem Auflagezeitraum ist noch eine weitere Stellungnahme eingelangt:

2. Stellungnahme Fam. Dvorak, Fam. Neubauer, Fam. Payr (eingelangt 06. September 2021)

Mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (ZI. RU1-R-737/050-2021 vom 03. September 2021) wurde ein Gutachten der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt (RU7-O-737/095-2021 vom 31. August 2021). Weiters wurde mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (ZI. RU1-R-737/050-2021 vom 13. September 2021) ein Gutachten der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt (BD1-N-8737/011-2021 vom 07. September 2021). Im Gutachten der Abteilung BD1 wurde mitgeteilt, dass von naturschutzfachlicher Seite gegen das Änderungsvorhaben der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing kein Einwand gegen eine Nichtversagung besteht.

Zu den schriftlichen Ausführungen seitens der Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung, sowie zu den eingelangten Stellungnahmen, wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

2 Gutachten Abt. RU7 DI Pelz-Grundner (31. August 2021)

Von Seiten der Amtssachverständigen DI Pelz-Grundner liegt zu den Entwurfsunterlagen eine Stellungnahme in Form eines Gutachtens zum Entwurf vor.

Die geplanten Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden positive beurteilt. Bezüglich Änderungspunkt 1 werden zusätzliche, ergänzende Erläuterungen zu folgendem Punkt gefordert.

2.1 ÄP1: Umwidmung von Vö-PP → BW, KG Wolfpassing

Zum Änderungspunkt 1, der die Widmung eines Bauland Wohngebietes vorsieht, wird in der Stellungnahme angeführt, dass aufgrund der erstmaligen Widmung von Bauland die Verfügbarkeit nachzuweisen ist und ein Baulandsicherungsvertrag mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Zur angeführten Stellungnahme kann aus raumordnungsfachlicher Sicht folgende ergänzende Erläuterung angeführt werden:

Die Gemeinde ist über den Sachverhalt informiert, dass Maßnahmen zur Baulandmobilisierung bei Erstwidmung von Bauland und bei der Änderung von Baulandwidmungsarten zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern vor der Beschlussfassung getroffen werden müssen. Ein entsprechender Baulandvertrag wird zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern abgeschlossen.

3 Stellungnahmen

3.1 Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft den Änderungspunkt 3 der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

In der Stellungnahme von Linda Tobias wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse der Gemeinde an einer Abtretung nicht ersichtlich ist, da das Ziel der Gemeinde lediglich die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächlichen Strukturen vor Ort auf Basis eines Teilungsplanes mit der Naturdarstellung ist.

Das öffentliche Interesse ist daher lt. Verfasserin in keinster Weise erkennbar. Daher ist die Verfasserin der Stellungnahme gegen eine beabsichtigte Abtretung samt damit einhergehender Umwidmung.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass das Ziel der Gemeinde ist, den Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort anzupassen und die bestehende Verkehrsfläche, die der Abwicklung des Verkehrs dient, abzusichern. Daher wurde für den ggst. Bereich ein Teilungsplan vom Büro Dipl. Ing. Gottfried Pauler erstellt, welcher den Naturstand abbildet.

Auf Grundlage dessen ist erkennbar, dass auf einem Teil der Grundstücke Nr. 48/3, 48/4, KG Wolfpassing eine Verkehrsfläche besteht. Gemäß §32 Abs.2 des NÖ ROG sind die Straßenfluchtlinien an denen bereits die Mehrzahl der angrenzenden Bauplätze bebaut sind, nach den in der Natur bestehenden Straßengrundgrenzen festzulegen. Außerdem ist bei der Regelung der Verkehrserschließung die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und eine geordnete Verkehrsabwicklung vorzusehen. Daher soll der Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort angepasst werden und dadurch die Sicherung einer ausreichenden Straßenbreite und eines geradlinigen Verlaufes der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) gewährleistet werden.

Das öffentliche Interesse kann damit begründet werden, dass durch die geringfügige Umwidmung von Bauland Wohngebiet (BW) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Anpassung an die bestehende Verkehrsfläche in der Natur eine geordnete Verkehrserschließung in einem geradlinigen Verlauf mit einer bedarfsangepassten Straßenbreite sichergestellt werden kann.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt unverändert, gemäß dem Entwurf zu beschließen.

3.2 Stellungnahme Fam. Dvorak, Fam. Neubauer, Fam. Payr (eingelangt 06. September 2021)

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft den Änderungspunkt 7 der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

In der Stellungnahme von Familie Dvorak, Familie Neubauer und Familie Payr wird darauf hingewiesen, dass nicht nachvollziehbar ist, warum Ackerland in Bauland umgewidmet werden soll, wenn in der Gemeinde lt. Stellungnahme 20-30 nicht verbaute und aufgeschlossene Baugrundstücke vorhanden sind.

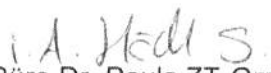
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass es sich nicht wie in der Stellungnahme angeführt um eine Neuwidmung von Bauland handelt, sondern lediglich um eine Umstrukturierung der bestehenden Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A12). Ziel der vorgesehenen Maßnahme ist, die Verwertung eines bereits gewidmeten Baulandbereichs, der als Aufschließungszone festgelegt ist, zu verbessern und somit in Hinblick auf Konfiguration und Verkehrserschließung zweckmäßige Siedlungsstrukturen entstehen zu lassen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt unverändert, gemäß dem Entwurf zu beschließen.

4 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Entwurf zu beschließen.

Wien, 15. September 2021, Hödl/Bo
GZ G21076/F8


Büro Dr. Paula ZT-GmbH

MAG. BARBARA GLÖCKNER-VOLCIC
RECHTSANWALTSKANZLEI

RA Mag. Barbara Glöckner-Volcic
1010 Wien, Annagasse 3A/22
Tel.: +43 (1) 890 15 35 10
Fax: +43 (1) 890 21 33
E-Mail: office@ra-wien.at

Der gefertigte Rechtsanwalt vertritt selbständig

EINSCHREIBEN

UID: ATU71984506

An die
Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Bankverbindung
RA Mag. Barbara Glöckner-Volcic
Raiffeisenlandesbank Wien-Noe, BLZ 32000
IBAN AT12 3200 0001 1257 8746
BIC: RLNWATWW

Sammelanderkonto
Raiffeisenlandesbank Wien-Noe, BLZ 32000
IBAN: AT33 3200 0000 1257 8837
BIC: RLNWATWW

per Mail: gemeinde@zeiselmauer.gv.at



D210667

Einschreiterin: Linda Tobias, BA
Frankengasse 45
3424 Wolfpassing

vertreten durch: Mag. Barbara Glöckner-Volcic
Annagasse 3A/22
1010 Wien

wegen: Änderung des Bebauungsplan und
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

**II. STELLUNGNAHME zum Entwurf der Änderung des
Bebauungsplanes in Folge des Entwurfes zur
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

I.

In umseits bezeichneter Rechtssache wird hiermit bekannt gegeben, dass Frau Linda Tobias Frau Rechtsanwältin Mag. Barbara Glöckner-Volcic mit Sitz in 1010 Wien, Annagasse 3a/22, mit deren rechtsfreundlichen Vertretung beauftragte und bevollmächtigte und wird die Kenntnisnahme des Vollmachtsverhältnisses sowie die Zustellung sämtlicher behördlicher Schriftstücke an die nunmehr ausgewiesene Rechtsvertretung

beantragt.

II.

Frau Linda Tobias erstattet durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung in Folge des Entwurfes der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und dem damit einhergehenden Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes binnen offener Frist nachstehende

Stellungnahme:

Dem Erläuterungsbericht des Ziviltechnikers Büro Dr. Paula ist zu entnehmen, dass im Bereich der Frankengasse in der KG Wolfpassing eine Änderung der Widmungsgrenze auf Basis eines vorliegenden Teilungsplanes durchgeführt werden soll.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke Nr. 48/3 und 48/4 stehen im Eigentum von Frau Linda Tobias. Die umliegenden Flächen sind als Bauland Wohngebiet festgelegt.

Es wird nunmehr vermeint, dass die Baulandgrenzen und die Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan im Bereich der Frankengasse nicht mit den Grenzen in der Natur übereinstimmen würden und es daher Ziel der Gemeinde sei die Flächenwidmung an die tatsächlichen Strukturen vor Ort anzupassen.

Weiters wird vermeint, dass die geplanten Änderungen von Inhalt und Umfang so geringfügig wären, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Festzuhalten ist, dass Frau Linda Tobias ha am 23.10.2018 ein Ansuchen zum Zu- und Umbau eines Wohnhauses vornahm. Sämtliche Anträge von Frau Linda Tobias sind bis dato unbehandelt geblieben.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes hätte für Frau Linda Tobias nunmehr zur Konsequenz, dass aufgrund der bereits ha eingebrachten Bauanzeige und der nunmehr beabsichtigten Änderung der Baulandgrenzen, die mit einer Grundstücksabtretung einhergehen, die für die Baubewilligung erforderliche Grundstücksfläche im Widerspruch zur gesetzlichen Bebauungsdichte stehen würde, zumal das Grundstück der Einschreiterin an Fläche verlieren würde.

Unabhängig davon ist das öffentliche Interesse der Gemeinde an einer Abtretung nicht ersichtlich, da Ziel der Gemeinde lediglich die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Strukturen vor Ort auf Basis eines Teilungsplans mit der Naturdarstellung ist.

Das öffentliche Interesse ist daher in keinsten Weise erkennbar, zumal die Gemeinde selbst davon ausgeht, dass es sich nur um eine geringfügige Anpassung handeln würde und die bestehenden Flächenwidmungen seit Jahrzehnten, so wie sie liegen und stehen vorhanden sind, weshalb sich die Einschreiterin gegen die beabsichtigte Abtretung samt damit einhergehende Umwidmung ausspricht.

Es wird demnach um die ha Kenntnisnahme ersucht.

Wien, am 19.08.2021

Linda Tobias, BA

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Ing. Martin Pircher
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates

Betreff: Flächenwidmung

Auf der Homepage der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing sind Änderungen des Flächenwidmungsplans zu finden.

Unter Pkt. 7 befindet sich ein Entwurf über eine Menge neuer Baugründe im Norden von Zeiselmauer.

Dabei soll in einen Überschwemmungsgebiet Ackerland in Bauland umgewidmet werden. In Zeiten des Klimawandels und der unglaublichen Bodenversiegelung in Österreich, ist es unserer Meinung nach, ein weiteres zubetonieren von Ackerland/Grünland unverantwortlich.

Da es im Gemeindegebiet Zeiselmauer etwa 20-30 nicht verbaute und aufgeschlossene Baugrundstücke gibt, ist es nicht nachvollziehbar weiteres Ackerland zu zerstören.

Selbst in unserer unmittelbarer Nähe ab Römergasse 29 (nördliche Römergasse) sind laut Plan an die 5-10 aufgeschlossenen Baugründe vorhanden. Hoffentlich steckt nicht ein Geschäft machen einiger Wenige auf den Rücken der Allgemeinheit dahinter.

Daher bitten wir Sie diesen Wahnsinn, der unnötigen Zerstörung von Ackerland/Grünland und um unserer gemeinsamer Zukunft in Zeiselmauer nicht zuzustimmen.

In Ihrer geschätzten Antwort
Mit freundlichen Grüßen

Fam. Mag. Dvorak
Fam. Neubauer
Fam. Payr

Zeiselmauer 5.9.2021

**GEMEINDE ZEISELMAUER-WOLFPASSING
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(8. Änderung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom20.9.2021....., Top 2....., folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing (8. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G21076/F8 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zeiselmauer-Wolfpassing, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

VERTRAG

Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014

I. Vertragsparteien

1. Herr/Frau ..., geboren am .../Firma ..., FN ...; ... **[Adresse]**, in der Folge kurz „Eigentümer/Eigentümerin“
2. Gemeinde Zeiselmauer-Wolfsgraben (in der Folge kurz „Gemeinde“)

II. Vertragsgegenstand

1. Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des Grundstücks/der Grundstücke Nr./Nrn. ..., EZ ..., KG ..., soweit diese/s gemäß dem angeschlossenen Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde als Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone xxx gewidmet sind, geregelt.
2. Die angeschlossene Plandarstellung des Entwurfes [Büro Dr. Paula, GZ G21076] stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

III. Verpflichtungen des Eigentümers/der Eigentümerin

1. Die vertragsgegenständlichen xx Grundstücke Nr. xx, KG Zeiselmauer sind aufgrund des gegenständlichen Vertrages innerhalb der vereinbarten Fristen zu bebauen.
2. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Ziffer 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung jeweils mit dem Bau von einem Hauptgebäude tatsächlich begonnen und eine **Baubeginnsanzeige** gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 idGF bei der Baubehörde eingebracht werden.
3. Die Frist gilt als eingehalten, wenn nach Baubeginn gem. III.2. innerhalb von (weiteren) 5 Jahren eine entsprechend der ursprünglichen Baubewilligung konsensmäßige Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende **Fertigstellungsmeldungen** gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 idGF. mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 idGF. vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden
4. Die Kosten der Vermessung und der Durchführung von Grundstücksteilungen, die zur Schaffung von Bauplätzen gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind, trägt jedenfalls der Eigentümer/die Eigentümerin. Gleiches gilt für sämtliche Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgaben, sowie Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Anschluß von Wasserver- und Abwasserentsorgung, und dergleichen.
5. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, das/die vertragsgegenständlichen Grundstück/e nur zur Begründung eines Hauptwohnsitzes zu nutzen.

IV. Verpflichtungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat dem Eigentümer/der Eigentümerin alle Informationen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, zu erteilen und ihn/sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.

2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin zukommen, geltend zu machen.

V. Sicherheiten

1. Zur Sicherung der vorstehenden übernommenen Bauverpflichtung räumen die Eigentümer der Gemeinde das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsfälle, also auch für Tausch, Schenkungen, Einbringung in ein Unternehmen, etc. ein.
2. Weiters stellen die Eigentümer der Gemeinde das einseitig unwiderrufliche Anbot, das Grundstück/die Grundstücke Nr. xx, KG Zeiselmayer zum hiermit verbindlich vereinbarten Kaufpreis von EUR xxx / m² zu erwerben (Call-Option der Gemeinde).
3. Die verkaufende Partei nimmt dieses Vorkaufsrecht an und verpflichtet sich, dieses Vorkaufsrecht bzw. die Call-Option nur dann auszuüben, wenn die Eigentümer mindestens eine der oben eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen.
4. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes ist als Gegenleistung an die Eigentümer der aktuelle Grundstückspreis von EUR xxx,-/m² erhöht um den gemeinen Wert des Zugehört gem. § 294 ABGB zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes Zug um Zug gegen Sicherung der lastenfreien Eigentumsübertragung zu bezahlen.
5. Das Vorkaufsrecht und das Kaufanbot erlöschen mit der Meldung der Fertigstellung für das auf dem Grundstück/den Grundstücken Nr. xx, KG Zeiselmayer zu errichtenden Baulichkeiten.
6. Die durch die Ausübung der Call-Option bzw. des Vorkaufsrechtes und der Löschung dieser Rechte verursachten Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern tragen in jedem Falle der/die Eigentümer
7. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, der Gemeinde jede sonstige vertragliche Verfügung über die vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Zustimmung vorzulegen.
8. Die Gemeinde verpflichtet sich, einer Belastung oder Veräußerung, die dem Ziel einer Verwertung des Baulands binnen 5 Jahren nicht entgegensteht, zuzustimmen.

VI. Aufsandungserklärung

Sohin erteilt ... [zu ergänzen: Name des Eigentümers/der Eigentümerin] seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne sein/ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf seine Kosten ob des Grundstückes .../der Grundstücke ..., inliegend der EZ ..., Grundbuch ..., ... das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt V. dieses Vertrages zugunsten der Gemeinde Zeiselmayer-Wolfpassing einverleibt werden kann.

VII. Aufschiebende Bedingung

1. Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt
 - a) mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und
 - b) dem Inkrafttreten der Freigabe der im geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Aufschließungszone Bauland Wohngebiet xxx.

VIII. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, der Eigentümer/die Eigentümerin unmittelbar aus eigenen Mitteln.

IX. Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger

1. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die Verpflichtung, der Gemeinde Zeiselmayer-Wolfsgraben ein Vorkaufsrecht und eine Call-Option zum Erwerb hinsichtlich des GSt./ der GSt, Nr. Nrn....., EZ..., KG....., einzuräumen (inkl. Aufnahme einer Aufsandungserklärung lt. Punkt VI.) verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des GSt. /der GSt. Nr....., KG..., übertragen wird.

X. Vertragsstrafen

1. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt III. Zif 3. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III. Ziffer 2. (Baubeginn), sind der Eigentümer/ die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes im Zeitpunkt der Feststellung der Vertragswidrigkeit zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.
2. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt V. Zif 2. (Call-Option für die Gemeinde) sowie gemäß Punkt IX. (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) sind der Eigentümer/ die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 40% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.
3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt III. Zif 5. (Begründung Hauptwohnsitz) sind der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von € ... pro begonnenem Monat, in dem keine Hauptwohnsitzmeldung bei der Gemeinde erfolgt ist, zu bezahlen.

XI. Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII. Unterschriften

Grundstückseigentümer/in:

....., am.....

....., am.....

.....

.....

Für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing:

....., am.....

....., am.....

Bürgermeister:

Geschäftsführender Gemeinderat:

.....

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am....., TOP.....

....., am.....

....., am.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

.....

**Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing
Bebauungsplan - 10. Änderung
Beschlussempfehlung**

Der Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing lag in der Zeit von 12. Juli 2021 bis 23. August 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig befand sich die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Auflage.

Zur 10. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Stellungnahme eingelangt.

1. Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)

Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft den Änderungspunkt 3 der 10. Änderung des Bebauungsplanes.

In der Stellungnahme weist die Verfasserin darauf hin, dass derzeit ein Bauverfahren auf dem Grundstück Nr. 48/3, KG Wolfpassing eingereicht wurde. Die Einschreiterin ist gegen eine Abtretung der ggst. Flächen, die eine Verringerung der bebaubaren Grundstücksfläche bewirkt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass das Ziel der Gemeinde ist, den Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort anzupassen und die bestehende Verkehrsfläche, die der Abwicklung des Verkehrs dient, abzusichern. Daher wurde für den ggst. Bereich ein Teilungsplan vom Büro Dipl. Ing. Gottfried Pauler erstellt, welcher den Naturstand abbildet.

Auf Grundlage dessen ist erkennbar, dass auf einem Teil der Grundstücke Nr. 48/3, 48/4, KG Wolfpassing eine Verkehrsfläche besteht. Gemäß §32 Abs.2 des NÖ ROG sind die Straßenfluchtlinien an denen bereits die Mehrzahl der angrenzenden Bauplätze bebaut sind, nach den in der Natur bestehenden Straßengrundgrenzen festzulegen. Außerdem ist bei der Regelung der Verkehrserschließung die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und eine geordnete Verkehrsabwicklung vorzusehen. Daher soll der Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort angepasst werden und dadurch die Sicherung einer ausreichenden Straßenbreite und eines geradlinigen Verlaufes der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) gewährleistet werden.

Das öffentliche Interesse kann damit begründet werden, dass durch die geringfügige Umwidmung von Bauland Wohngebiet (BW) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Anpassung

an die bestehende Verkehrsfläche in der Natur eine geordnete Verkehrserschließung in einem geradlinigen Verlauf mit einer bedarfsangepassten Straßenbreite sichergestellt werden kann.

Bauverfahren sind nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Vereinigung der Grundstücke Nr. 48/3, 48/4, KG Wolfpassing, die beide im Eigentum der Einschreiterin sind, eine Bebauung auf den bestehenden Baulandflächen möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt unverändert, gemäß dem Entwurf zu beschließen.

Zusammenfassung und Empfehlung des Ortsplaners

Zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes sind ein Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung und ein positives Gutachten der Abteilung RU7 und der Abteilung BD1 eingegangen. Auf Basis dieser Gutachten ergeben sich keine Änderungen für den Bebauungsplan. _____

Es wird empfohlen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes gemäß Entwurf zu beschließen.

Wien, 15. September 2021, Hödl/BO
GZ G21077/B10


Büro Dr. Paula ZT-GmbH

**GEMEINDE ZEISELMAUER-WOLFPASSING
KG ZEISELMAUER, KG WOLFPASSING
BEBAUUNGSPLAN
(10. Änderung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 20.9.2021, Top 3, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing (10. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G21077/B10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zeiselmauer-Wolfpassing, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

**GEMEINDE ZEISELMAUER-WOLFPASSING
KG ZEISELMAUER, KG WOLFPASSING
BEBAUUNGSPLAN**

9. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 20.9.2021, Top 4, folgende

VERORDNUNG

1. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Zeiselmauer und die KG Wolfpassing (9. Änderung) dahingehend abgeändert, dass der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert wird.

2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G21106/B09 verfasste Änderung dieses Verordnungstextes, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Änderung Verordnungstext Bebauungsplan

Der Verordnungstext der Stammverordnung Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing wird entsprechend folgenden roten Textänderungen geändert und in der Gesamtfassung neu festgelegt.

Die Bebauungsvorschriften der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, werden abgeändert wie folgt:

Bebauungsvorschriften

Teil I – Allgemeiner Teil

(Gilt für Wohnbauland und Bauland Sondergebiet, ausgenommen Bauland Sondergebiet – Badehütten und Grünland)

1. Mindestmaße von Grundstücken im Bauland

Gilt für Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet und Bauland Kerngebiet, sowie Bauland Sondergebiet, ausgenommen Bauland Sondergebiet – Badehütten.

Bei Schaffung von neuen Grundstücken im Bauland sind folgende Grundstücksbreiten an oder gegen Straßenfluchtlinien, ausgenommen bei Fahnenparzellen und Grundstücksabteilungen, die lediglich die Grundstückstiefen betreffen, erforderlich:

- In der offenen Bebauungsweise 16 m
- In der gekuppelten Bebauungsweise 13 m.

Im Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet und Bauland Kerngebiet sind folgende Mindestmaße für neu geschaffene Bauplätze zulässig:

- im Bereich der offenen Bebauungsweise 500 m²
- im Bereich der gekuppelten oder einseitig offenen Bebauungsweise 400 m²
- im Bereich der geschlossenen Bebauungsweise 300 m²

2. Anordnung von Nebengebäuden und Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge Stellplätzen im Wohnbauland

Als Erweiterung der Bestimmungen ~~der gemäß § 63 NÖ Bauordnung 2014 und §11 der NÖ Bautechnikverordnung, in der derzeit geltenden Fassung, in der je Wohneinheit in Wohngebäuden mindestens 1 Stellplatz vorgeschrieben ist,~~ werden für das Wohnbauland mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschrieben.

~~Die gemäß § 63 NÖ Bauordnung 2014 anzuordnenden Stellplätze sind so zu errichten, dass diese gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden dürfen oder die Zufahrt durch automatische Tore mit Fernbedienung erfolgt.~~

Die Errichtung von Stellplätzen und Abstellanlagen im vorderen Bauwich ist zulässig, jedoch so auszuführen, dass diese gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet sind oder die Zufahrt der erforderlichen Stellplätze durch ein fernbedienbares automatisches Tor gewährleistet ist.

Garagen müssen, sofern ein weiterer zu errichtender Stellplatz davor angeordnet wird, in einem Abstand ab 5,50 m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

Sofern vor einer Garage kein weiterer zu errichtender Stellplatz angeordnet wird, ist die Errichtung der Garage auch im vorderen Bauwich zulässig. ~~Die Garage muss mit einem automatischen Tor mit Fernbedienung ausgestattet sein.~~

3. Pflege des Ortsbildes

Die Aufstellung von Waggonen, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen, Wohnwagen oder Motorbooten und dergleichen ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen, und Garagen gestattet.

Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, insbesondere auch TV-Satellitenantennen, sollten möglichst nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein.

3. 4. Einfriedungen

Einfriedungen gegenüber ~~dem öffentlichen Gut~~ der öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Diese dürfen auch als Mauerwerk oder auf andere Weise blickdicht ausgeführt werden.

Bei Nichtherstellung einer ortsüblichen Einfriedung gegen das öffentliche Gut ist zumindest die Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (mind. 10cm Beton oder Naturstein) auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund abzuböschten bzw. die statischen Erfordernisse anderswertig herzustellen.

4. 5. Werbeeinrichtungen

Die Errichtung von Plakatwänden, sowie die Aufstellung von Reklametafeln und die Anbringung von Reklameaufschriften (mit Ausnahme von kurzfristigen Ankündigungen) ist unzulässig. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen sind davon nicht betroffen, sie sind in ihrer Größe so auszuführen, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen.

~~5. PKW-Abstellplätze im Wohnbauland~~

Als Erweiterung der Bestimmungen der NÖ Bauordnung in der je Wohneinheit mindestens 1 Stellplatz vorgeschrieben ist, werden für das Wohnbauland mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschrieben.

6. Gestaltung der Gebäude

Neu-, Zu- und Umbauten sind harmonisch in die Gestaltung der Bestandsstrukturen bzw. der Bauwerke im Ortsbereich einzufügen.

Im Bereich der Bauklassen I und II dürfen Neu-, Zu- und Umbauten maximal zwei oberirdische Geschoße aufweisen, die sich harmonisch in die Gestaltung der Bestandsgebäude bzw. der Bestandsstrukturen hinsichtlich Dächer und Dachgeschoße einfügen, und keine genutzten Flachdächer, sowie Dachterrassen oberhalb des letzten Hauptgeschoßes aufweisen.

Teil II – Altortgebiet (zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen)

Der Geltungsbereich entspricht der im Bebauungsplan ausgewiesenen Zone (Signatur A im weißen Kreis und Umrandung des Gebietes durch stark geränderte Kreise in Abständen).

Neu-, Zu- und Umbauten sind harmonisch in das Ortsbild einzufügen. Dabei sind die gebaute Struktur sowie die dabei angewandten Gestaltungsprinzipien zeitgemäß zu interpretieren. Fassaden, Fassadenöffnungen und Dachformen sind in einem ausgewogenen Verhältnis zur gebauten Struktur zu errichten.

Teil III – Bauland Sondergebiet - Badehütten

Die Mindestgröße der Parzellen (im Eigentum oder in Pacht) muss 250m² betragen.

Badehütten dürfen ~~50~~ bis 80m² groß errichtet werden. Bei Badehütten über 50m² darf eine 23% ige Bebauung der Parzellenfläche nicht überschritten werden.

Werkzeughütten bis 8m² werden nicht zur bebauten Fläche gezählt.

Badehütten benachbarter Parzellen sind voneinander in einem Abstand von mindestens 3m zu errichten.

Die Gebäudehöhe der Badehütte darf traufenseitig 4m nicht unterschreiten und 6m nicht überschreiten. Die Firsthöhe von 8m darf nicht überschritten werden.

Stellplätze dürfen nur als Grünflächen gestaltet werden und es dürfen nur 2 dieser Stellplätze pro Parzelle errichtet werden. Eine Abdeckung ist nur mittels einer begrünten Pergola (offene Konstruktion) zulässig.

Teil IV – Grünland – erhaltenswerte Bauwerke (Geb)

Die Gebäudehöhe darf grundsätzlich nicht erhöht werden, ausgenommen auf Grund bautechnischer Notwendigkeit bis höchstens 1m.

4. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Zeiselmauer-Wolfpassing, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

So5 - 20.09.2021

KARNER Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH

Greifenstein, 3422, Hauptstr. 3 Tel.: 02242 32224 Fax: 02242 32224-75 E-Mail: erdbau@karner-gmbh.at

An die
Gemeinde Wolfpassing-Zeiselmauer

Bahnstraße 6
A-3424 Wolfpassing-Zeiselmauer

Handelsregister Nr. FN 175072 i
unsere UID-Nr.: ATU 45687109

Greifenstein am, 23.07.2021

Kostenschätzung für die Herstellung von Drainagearbeiten am Friedhof in Zeiselmauer:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für die Anfrage und senden Ihnen unser Angebot nach Besichtigung vor Ort.

- .) An- und Abtransport 3,5to und 1,6to Bagger, 2to Dumper.
Abdecken der Gräber mit Vlies.
Herstellen einer Drainage Künette ca. 21m x 0,6m x 2m im Gefälle.
Einlegen von Vlies in die Künette und verfüllen mit Rollschotter 30/x.
Aushub und Einbau eines Drainage/Pumpenschachtes inkl. befahrbaren Deckel und Sohlenring.

ca. 5 Std	3,5to Bagger	à € 60,00 pro Std	gesamt ca. € 300,00
ca. 15 Std	Händische Arbeit	à € 40,00 pro Std	gesamt ca. € 600,00
ca. 18 Std	1,6to Bagger	à € 55,00 pro Std	gesamt ca. € 990,00
ca. 18 Std	Dumper	à € 60,00 pro Std	gesamt ca. € 1 080,00
ca. 40 Std	Kran-LKW	à € 65,00 pro Std	gesamt ca. € 2 600,00
ca. 120 m ²	Vlies	à € 2,50 pro m ²	gesamt ca. € 300,00
ca. 1 x	Schachtmaterial		gesamt ca. € 500,00
ca. 60 to	Aushub Übernahme	à € 4,50 pro to	gesamt ca. € 270,00
ca. 55 to	Rollschotter 30/x	à € 13,00 pro to	gesamt ca. € 715,00
ca. 5 to	Splitt 4/8	à € 22,00 pro to	gesamt ca. € 110,00
ca. 2 x	An- und Abtransport Erdbaugeräte	à € 180,00	gesamt ca. € 360,00
Ca. Gesamtkosten exkl. MwSt.			€ 7 825,00
			20% MwSt. € 1 565,00

Ca. Gesamtkosten inkl. 20% MwSt. € 9 390,00

- .) **Hinweise:**
Die Abrechnung der zugestellten Materialien erfolgt nach tatsächlichem Materialgewicht, bestätigt durch Wiegescheine.
Die Abrechnung der Maschinenstunden erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand bestätigt durch Lieferscheine.

Sollte der Boden nicht standfest sein können die Arbeiten nicht ausgeführt werden.

9390 x 6 = 18780

- .) **Zahlungsziel:** 14 Tage -2 % Skonto, 30 Tage netto.
Sämtliche oben angeführten Preise sind ohne Mehrwertsteuer (20 %) angegeben.

18404,40

Sollten Sie noch Fragen haben stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Wir sichern Ihnen eine sach- und fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu.

Mit freundlichen Grüßen

Fa. Karner GmbH
Florian Benischek

Projekt Entässerung Friedhof Zeiselmauer
Art Hydrogeologie
Standort Friedhof Zeiselmauer, nördl. Bahnlinie
GZ AN1310-2021
AG Gemeinde Zeiselmauer
Kontakt BGM Ing. Picher, Amtsleiter Mag. Sommer

Konzept und Angebot

Pos.	Leistung	Anzahl	Einheit	EP €	PP €
Pos. 1	Planung und Ausarbeitung Sanierungskonzept, Betreuung Sanierung vor Ort				
Pos. 1.1	Planung der Entwässerungsmaßnahmen, zeichnerische Darstellung	1	PA	1.760,00	1.760,00
Pos. 1.2	Betreuung der Maßnahmen vor Ort Annahme 2 Tage	2	Tage	880,00	1.760,00
Pos. 1.3	Besprechungen mit AG u. Baufirma (n. Aufwand)	1	h	120,00	
Pos. 1.4	Dokumentation der Maßnahmen	1	PA	880,00	880,00
Pos. 1.5	Nebenkosten				
	Fahrzeiten Annahme 5 HR	5	Std	70,00	350,00
	Fahrt km	150	km	0,50	75,00
	Spesen, Diäten, Reprokosten % der Vorpositionen (gerundet)	4%		193,00	193,00
Summe Pos. 1				€	5.018,00
MWST + 20%				€	1.003,60
Summe inkl. MWST				€	6.021,60

Peter Niederbacher

Dr. Peter Niederbacher

Klosterneuburg, 23.7.2021

BEILAGE: 10



Verkauf - Angebot

gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Angebotnr.	AN21/03870
Datum	02.09.2021
Angebot gültig bis	02.10.2021
Seite	1/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Digitale Signatur

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
(*) optional				
Digitale Amtssignatur				
101680	Digitale Signatur Software Lizenz	1,00 Lizenz(en)	250,00	250,00
	Wartung Digitale Signatur	1,00 Monat(e)	7,65	
R10053	Bildmarke Erstellung für Digitale Signatur	1,00 Pauschale	92,00	92,00
R10115	Dienstleistung ELAK	1,00 Stunde(n)	131,00	131,00
Total EUR ohne MwSt.				473,00
20 % MwSt.				94,60
Total EUR inkl. MwSt.				567,60

Zahlformcode

Bitte RE-Betrag überweisen!

Zahlungsbedingungen

14 Tage netto

Lieferbedingungen

Frei Haus

gemdat
Niederoesterreichische
Gemeinde-Datenservice
GesmbH
Girakstraße 7
2100 Korneuburg

Telefonnr.
Faxnr.
E-Mail
Homepage

+432262690-0
+432262690-81
gemdat@gemdatnoe.at
www.gemdatnoe.at

Bank
IBAN
BIC

HYPO NOE Landesbank
AT09 5300 0001 5502 7797
HYPNATWWXXX

Steuernr.
Ust-IdNr.
FN

012/3525
ATU16081406
94196z



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN21/03870
Datum	02.09.2021
Angebot gültig bis	02.10.2021
Seite	2/4
Ihre Kundenr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Lief. an Adresse

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Rech. an Adresse

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Verkauf - Angebot

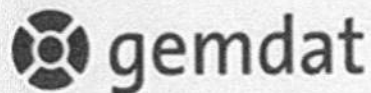
Angebotnr.	AN21/03870
Datum	02.09.2021
Angebot gültig bis	02.10.2021
Seite	3/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Ich/Wir bestellen hiermit laut Angebot.

Datum/Unterschrift/Stempel

Abweichende Lieferanschrift:

Abweichende Rechnungsanschrift:



Verkauf - Angebot

gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Angebotnr.	AN21/03870
Datum	02.09.2021
Angebot gültig bis	02.10.2021
Seite	4/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Gültigkeit:

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 1 Monat ab Ausstellungsdatum.
Alle vorhergehenden Versionen dieses Angebotes verlieren damit ihre Gültigkeit.

Garantie:

Es gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des Herstellers. Die Garantiearbeiten werden kostenlos, mit Ausnahme der anfallenden Arbeitszeit von Mitarbeitern der gemdat NÖ durchgeführt.

Als Servicepartner von HP stehen wir Ihnen bei anfallenden Reparaturen zur Verfügung.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit beträgt abhängig von den Produkten bis zu 6 Wochen ab Einlangen der schriftlichen Bestellung. Im Einzelfall kann die Lieferzeit aufgrund von Verfügbarkeiten abweichen.

Liefertermine mit Beteiligung von Mitarbeitern der gemdat NÖ werden rechtzeitig mit dem Kunden vereinbart.

Schulung:

Für den erfolgreichen Einsatz der Software ist eine entsprechende Einschulung erforderlich. Diese Schulung ist im Softwarepreis nicht enthalten.

Die erforderliche Schulung kann als Vor-Ort-Schulung oder in Form von Schulungskursen im Schulungscenter der gemdat gesondert gebucht werden.

Wir bieten dazu ein umfangreiches Schulungsprogramm an, das Sie auf unserer Homepage www.gemdatnoe.at unter | Schulungscenter² finden.

Sie können dann aus dem Angebot auswählen und auch gleich online buchen.

Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der gemdat NÖ.

Vertraulichkeit:

Wir gehen davon aus, dass dieses Angebot vertraulich behandelt wird. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der gemdat NÖ.

Preis:

Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die angeführten Preise beinhalten die Liefer- und Zustellkosten. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials liegt beim Empfänger

Wartung:

Für die Erbringung von Leistungen der SW-Wartung gelten die Vertragsbedingungen der gemdat NÖ.

Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der gemdat NÖ



Verkauf - Angebot

gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Angebotnr.	AN21/03666
Datum	16.08.2021
Angebot gültig bis	16.09.2021
Seite	1/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Wasserzählererfassung & Online Formulare

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
		(*) optional		
	WASSERZÄHLERERFASSUNG			
	www.zaehlerdaten.at			
105554	zählerdaten.at Dienst	1,00 Lizenz(en)		
	monatliche Basisgebühr: 9,38 / exkl. Ust			
	je Transaktion 0,30 / exkl. Ust			
	zählerdaten.at Basisgebühr	1,00 Monat(e)	9,38	
R10119	Dienstleistung k5 Finanz	var. 2,00 Stunde(n)	131,00	262,00
	Installation, Customizing, Schulung			
	E-FORMUARSERVICES "amtsweg.gv.at"			
109259	amtsweg.gv.at Bundesland STD	1,00 Lizenz(en)	249,00	249,00
	Amtsweg.gv.at Bundesland STANDARD ist die Lösung			
	für alle jene Gemeinden, die ausschließlich vorgefertigte,			
	E-Government-konforme E-Formulare			
	angepasst an die spezifischen Anforderungen			
	Ihres jeweiligen Bundeslandes benötigen.			
	Inkludiert sind Spezialfunktionen wie beispielsweise			
	eine leistungsfähige Antragsdatenverwaltung,			
	automatisch erzeugte Druck-Leerformulare,			
	automatisierte Formulartests sowie diverse			



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Verkauf - Angebot

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Angebotnr.	AN21/03666
Datum	16.08.2021
Angebot gültig bis	16.09.2021
Seite	2/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
		()* optional		
	mitgelieferten Schnittstellen.			
	Nutzungsentgelt amtsweg.gv.at	1,00 Monat(e)	37,09	
R10027	Schulung vor Ort var.	1,00 Stunde(n)	131,00	131,00
	Der erforderliche Schulungsaufwand vor Ort wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet			
			Total EUR ohne MwSt.	642,00
			20 % Mwst.	128,40
			Total EUR inkl. MwSt.	770,40

Zahlformcode Bitte RE-Betrag überweisen!

Zahlungsbedingungen 14 Tage netto

Lieferbedingungen Frei Haus

Lief. an Adresse

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Rech. an Adresse

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

gemdat
Niederoesterreichische
Gemeinde-Datenservice
GesmbH
Girakstraße 7
2100 Korneuburg

Telefonnr.
Faxnr.
E-Mail
Homepage

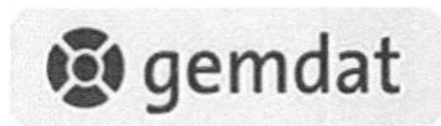
+432262690-0
+432262690-81
gemdat@gemdatnoe.at
www.gemdatnoe.at

Bank
IBAN
BIC

HYPO NOE Landesbank
AT09 5300 0001 5502 7797
HYPNATWWXXX

Steuernr.
Ust-IdNr.
FN

012/3525
ATU16081406
94196z



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN21/03666
Datum	16.08.2021
Angebot gültig bis	16.09.2021
Seite	3/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek



gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
AL Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN21/03666
Datum	16.08.2021
Angebot gültig bis	16.09.2021
Seite	4/4
Ihre Kundennr.	D20509
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

Gültigkeit:

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 1 Monat ab Ausstellungsdatum.
Alle vorhergehenden Versionen dieses Angebotes verlieren damit ihre Gültigkeit.

Garantie:

Es gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des Herstellers. Die Garantiearbeiten werden kostenlos, mit Ausnahme der anfallenden Arbeitszeit von Mitarbeitern der gemdat NÖ durchgeführt.
Als Servicepartner von HP stehen wir Ihnen bei anfallenden Reparaturen zur Verfügung.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit beträgt abhängig von den Produkten bis zu 6 Wochen ab Einlangen der schriftlichen Bestellung. Im Einzelfall kann die Lieferzeit aufgrund von Verfügbarkeiten abweichen.
Liefertermine mit Beteiligung von Mitarbeitern der gemdat NÖ werden rechtzeitig mit dem Kunden vereinbart.

Schulung:

Für den erfolgreichen Einsatz der Software ist eine entsprechende Einschulung erforderlich. Diese Schulung ist im Softwarepreis nicht enthalten.
Die erforderliche Schulung kann als Vor-Ort-Schulung oder in Form von Schulungskursen im Schulungscenter der gemdat gesondert gebucht werden.
Wir bieten dazu ein umfangreiches Schulungsprogramm an, das Sie auf unserer Homepage www.gemdatnoe.at unter | Schulungscenter² finden.
Sie können dann aus dem Angebot auswählen und auch gleich online buchen.

Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der gemdat NÖ.

Vertraulichkeit:

Wir gehen davon aus, dass dieses Angebot vertraulich behandelt wird. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der gemdat NÖ.

Preis:

Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die angeführten Preise beinhalten die Liefer- und Zustellkosten. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials liegt beim Empfänger

Wartung:

Für die Erbringung von Leistungen der SW-Wartung gelten die Vertragsbedingungen der gemdat NÖ.

Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der gemdat NÖ

gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH Girakstraße 7 2100 Korneuburg	Telefonnr. Faxnr. E-Mail Homepage	+432262690-0 +432262690-81 gemdat@gemdatnoe.at www.gemdatnoe.at	Bank IBAN BIC	HYPO NOE Landesbank AT09 5300 0001 5502 7797 HYPNATWWXXX	Steuernr. Ust-IdNr. FN	012/3525 ATU16081406 94196z
---	--	--	---------------------	--	------------------------------	-----------------------------------



INSTALLATIONEN

Ing. T. Frieberger

GAS WASSER HEIZUNG LÜFTUNG

Greifensteiner Straße 32, 3423 St. Andrä-Wördern - ☎ 02242 32274 – 📠 DW 6
mail@installateur-frieberger.at – www.installateur-frieberger.at

ING T. FRIEBERGER, Greifensteinerstr. 32, 3423 St. Andrä-Wördern

Gemeindeamt
der Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstrasse 6
3424 Zeiselmauer

ANGEBOT

BEILAGE: 1.2

Angebot-Nr.: **T024419**
Datum: 23.02.2021
Kunden-Nr.: 106040
Unsere UID: ATU57752729
Projekt-Nr.: K0216179
SB.: TF

Gas-Hybrid Feldversuch - Gemeindeamt Zeiselmauer

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
1	1,00 mal	Wärmepumpe samt Zubehör:		
1.1	1,00 ST	ELCO AEROTOP SPLIT 11M-R Effizienzklasse Heizen W55/W35: A++/A+++ Effizienz Warmwasser (XL): A Leistungsgeregelte Luft/Wasser-Wärmepumpe in Split-Ausführung Modulierender Verdichter für hohe Effizienz in jedem Betriebspunkt. Hocheffizienz-Wärmetauscher drehzahlgeregelte, geräuscharme Axialventilatoren Korrosionsbeständiges Gehäuse weiß, lackiert RAL 9016 Inneneinheit wandhängend Leistungsdaten Heizen: Heizleistung (nom) A+7/W55: 9,6 kW Heizleistung (nom) A+7/W35: 10,6 kW Heizleistung (nom) A+2/W35: 8,2 kW Heizleistung (nom) A-7/W35: 11,0 kW COP A+7/W55: 3,17 COP A+7/W35: 5,2 COP A+2/W35: 4,28 COP A-7/W35: 3,31 Vorlauftemperatur max. 60 °C Unterer Einsatzbereich Heizen: -20 °C Volumenstrom A2/W35 und dT=5K: 1,755 m³/h Restdruck heizungsseitig 50 kPa FCKW-freies Kältemittel: R410A (GWP 2088) Füllmenge Kältemittel: 4,3 kg Außeneinheit: Masse (HxBxT): 1.506x1.016x374mm Gewicht: 110 kg Spannung 3/N/PE V/Hz: 400/50 Absicherung Ausseneinheit: C13A 3-polig Maximale Stromaufnahme (I_{max}): 10 A Anlaufstrom (VSA): < 3 A Inneneinheit:		

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		Masse (HxBxT): 766x600x314 mm Gewicht 40 kg Spannung 3/N/PE V/Hz: 400/50 Anlaufstrom: < 3 A Absicherung Inneneinheit: B13A 3-polig Entfernung Außen- und Inneneinheit maximal: 30 m Höhenunterschied maximal: 10 m Entfernung maximal mit enthaltenem Kältemittel: 20 m Eingebaut in der Inneneinheit sind: - Umwälzpumpe - 3-Wege-Umschaltventil für Brauchwasser - Elektroheizeinsatz umsteckbar 2/4/6 kW - Rücklaufthermostatfühler - Heizungsregler für eine witterungsgeführte, gleitende WP-Regulierung, mit oder ohne Brauchwasserladung - Sicherheits- und Prüfarmaturen Lieferumfang: -Ausseneinheit -Inneneinheit -Aussentemperaturfühler -Speicherfühler Brauchwarmwasser -Bedieneinheit -Dokumentation Schalldaten: Inneneinheit: Schallleistungspegel Lwa [EN 12102]: -Lwa: 48 dB(A) Schalldruckpegel in 1m Abstand (Q8): -Lpa: 46 dB(A) Ausseneinheit: Schallleistungspegel Lwa [EN 12102]: -Lwa aussen: 62 dB(A) Schalldruckpegel in 1m Abstand (Q4): -Lpa aussen: 57 dB(A) <u>Die Einhaltung akustischer Grenzwerte ist bauseits abzuklären!</u> Bestell-Nr. :373 3566 Hersteller :ELCO	850,00	850,00
		Arb:	850,00	
		Mat:	7.546,10	7.546,10
		Ges:	8.396,10	8.396,10
1.2	1,00 ST	Vibrationsdämpfer Bodensockel Länge 600 mm aus vulkanisierendem Gummi mit eingelassener Alu-Schiene. Verhindert eine Vibrationsübertragung von Split-Aussengerät auf Boden. Beiliegend: 4 Schrauben, 4 Schenkel, 4 U-Scheiben. Breite: 145 mm Höhe: 95 mm		

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		Länge: 600 mm Bestell-Nr. :3724021		
		Arb: 96,80	96,80	
		Mat: 101,30	101,30	
		Ges: 198,10		198,10
1.3	1,00 ST	Schalldämmgehäuse <u>Richtpreis!</u>		
		Arb: 200,00	200,00	
		Mat: 2.900,00	2.900,00	
		Ges: 3.100,00		3.100,00
1.4	1,00 ST	Kondensatwanne zur Montage an die Außeneinheit von AEROTOP SPLIT und MONO		
		Arb: 53,80	53,80	
		Mat: 28,90	28,90	
		Ges: 82,70		82,70
1.5	1,00 ST	WP Split Bodenwannenheizung Elektrisches Heizband zum optionalen Einbau in die Außeneinheiten der AEROTOP SPLIT Bestell-Nr. :3319087		
		Arb: 64,50	64,50	
		Mat: 103,70	103,70	
		Ges: 168,20		168,20
1.6	10,00 ST	Waschbetonplatten <u>Fundament für Außengerät!</u>		
		Arb: 25,00	250,00	
		Mat: 10,90	109,00	
		Ges: 35,90		359,00
1.7	1,00 ST	Kältemittelleitung 3/8" x 50 m Kupferleitung inkl. gerillter und gitterverstärktes Polyethylen- Kälteisolierung 10mm. Nennweite 3/8" Länge 20 m gewickelt Bestell-Nr. :3724022		
		Arb: 645,00	645,00	
		Mat: 315,50	315,50	
		Ges: 960,50		960,50
1.8	1,00 ST	Kältemittelleitung 5/8" x 50 m Kupferleitung inkl. gerillter und gitterverstärktes Polyethylen- Kälteisolierung 10mm. Nennweite 5/8" Länge 20 m gewickelt Bestell-Nr. :3724024		
		Arb: 731,00	731,00	
		Mat: 477,60	477,60	
		Ges: 1.208,60		1.208,60

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
1.9	1,00 mal	Kältemittelnachfüllung <i>Ist erforderlich, wenn die einfache Leitungslänge mehr als 30 Meter beträgt!</i> Son: 260,00 Ges: 260,00	260,00	260,00
1.10	1,00 ST	Hydraulisches Anschluss-Set für AEROTOP SPLIT zur Montage an die wandhängende Inneneinheit der Wärmepumpe. Aufputzmontage der Anschlussleitungen Set zum Anschluss von 4 Leitungen. Bestell-Nr. :3319088 Arb: 129,00 Mat: 169,70 Ges: 298,70	129,00 169,70	298,70
1.11	1,00 ST	Magnet-Schlammabscheider DN 25 - Rp 1 Max. Durchsatz bis 2,0 m3/h Zur effizienten Entfernung von Schlammpartikel aus dem Heizungswasser durch Magnetwirkung Arb: 53,80 Mat: 238,00 Ges: 291,80	53,80 238,00	291,80
1.12	1,00 ST	Isolierung Magnet-Schlammabscheider Rp 1Z, für Schlammabscheider 1Z u. 3/4Z Arb: 10,80 Mat: 31,40 Ges: 42,20	10,80 31,40	42,20
1.13	1,00 ST	VISTRON B 200-2 Energieeffizienzklasse: B Pufferspeicher mit Isolierung, Leistungsumfang: - Heizungspufferspeicher aus Stahl innen roh aussen Rostschutzanstrich - PU-Hartschaumschalen-Wärmedämmung mit PS Mantel - Farbe weiß RAL9016 - Thermometer mit Tauchhülse, - Fühlerklemmleiste am Speichermantel - Anschlüsse rückseitig, 180 Grad Ausrichtung - eingebaute Trenn- und Einströmbliche Typ VISTRON B200-2 Nenninhalt 214 l Bereitschaftswärmeaufwand 1,4 kWh/24h zul. Betriebsdruck - Heizwasserraum 3 bar Maße H x D (m. Isol.) 1360x660 mm Durchm. (o. Isolierung) 500 mm Gewicht (leer) 57 kg Bestell-Nr. :3723921		

INSTALLATIONEN

Ing. T. Frieberger

3423 St. Andrä-Wördern

Angebot-Nr. T024419

23.02.2021

Seite

5

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		Hersteller :ELCO		
		Arb: 258,00	258,00	
		Mat: 786,40	786,40	
		Ges: 1.044,40		1.044,40
1.14	1,00 ST	Kesselsicherheitsgruppe KSG bis 50 kW		
		Arb: 32,30	32,30	
		Mat: 66,00	66,00	
		Ges: 98,30		98,30
1.15	1,00 ST	Membran-Ausdehnungsgefäß H-35l mit Wandhalter und Kappenventil MAG H35 -Set, Farbe: weiss		
		Arb: 53,80	53,80	
		Mat: 87,10	87,10	
		Ges: 140,90		140,90
1.16	1,00 ST	3-Wege-Hahn mit Antrieb DN32 Typ IG 5/4 Z, KVS = 16		
		Arb: 96,80	96,80	
		Mat: 236,20	236,20	
		Ges: 333,00		333,00
1.17	3,00 ST	Brauchwasserfühler-Set QAZ 36-526/109 Bestell-Nr. :3722598		
		Arb: 4,30	12,90	
		Mat: 35,30	105,90	
		Ges: 39,60		118,80
1.18	4,00 ST	Kugelhahn 5/4" Innen/Außen m. Holl.-Verschraubung		
		Arb: 21,50	86,00	
		Mat: 45,10	180,40	
		Ges: 66,60		266,40
1.19	4,00 ST	DITECH Schnellentlüfter INTERVENT mit Absperrventil 1/2"		
		Arb: 10,80	43,20	
		Mat: 7,60	30,40	
		Ges: 18,40		73,60
1.20	1,00 ST	SIMPLEX KFE-Kugelhahn 1/2", Flügelgriff Durchgang, mit SV, selbstdichtend, vern		
		Arb: 10,80	10,80	
		Mat: 9,60	9,60	
		Ges: 20,40		20,40
1.21	1,00 mal	Installieren und Anpassen der Heizungsleitungen in der Heizzentrale <u>Materialrichtpreis!</u>		
		Arb: 1.900,00	1.900,00	
		Mat: 800,00	800,00	
		Ges: 2.700,00		2.700,00

Pos	Menge		Beschreibung		E-Preis	Gesamt
1.22	1,00	mal	Trennen der Heizungsleitungen, Demontage, Abtransport und Entsorgung der nicht mehr benötigten Leitungsteile			
			Arb:	320,00	320,00	
			Ges:	320,00		320,00
1.23	1,00	ST	Anlagenspezifische Dokumentation			
			Son:	35,00	35,00	
			Ges:	35,00		35,00
	SUMME		Arb:	5.898,50	5.898,50	
			Mat:	14.323,20	14.323,20	
			Son:	295,00	295,00	
			Ges:	20.516,70		20.516,70
2	1,00	mal	Wärmemengen-Zähler für Kessel und Wärmepumpe:			
2.1	1,00	ST	ALLMESS Wärmezähler Integral-MK UltraMax QP 2.5 DS6-1,2m, Mbus Preis inkl. Beglaubigungsgebühr!			
			Arb:	43,00	43,00	
			Mat:	519,40	519,40	
			Ges:	562,40		562,40
						
2.2	1,00	ST	ALLMESS Wärmezähler Integral-MK UltraMax QP 1.5 DS6-1,2m, Mbus Preis inkl. Beglaubigungsgebühr!			
			Arb:	43,00	43,00	
			Mat:	498,70	498,70	
			Ges:	541,70		541,70
2.3	1,00	ST	DITECH Uni-Austauschkapsel-Montageschl f. AP-Wasserzähler und Wärmemengenzähler			
			Mat:	39,80	39,80	
			Ges:	39,80		39,80
2.4	1,00	ST	DITECH Einbausatz für Ultra.-Wärmezähler qp 2,5 m3/h, DN20, 1" EAT-DS6-KH			
			Arb:	96,80	96,80	
			Mat:	99,00	99,00	
			Ges:	195,80		195,80

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
-----	-------	--------------	---------	--------



2.5	1,00	ST	DITECH Einbausatz für Ultra.-Wärmezähler qp 1,5 m3/h, DN15, 3/4" EAT-DS6-KH	
			Arb:	96,80
			Mat:	99,00
			Ges:	195,80

2.6	2,00	mal	Übergangsfittings und Leitungsumbau für den Einbau eines Wärmemengenzählers	
			Arb:	129,00
			Mat:	120,00
			Ges:	249,00

	SUMME		Arb:	537,60
			Mat:	1.495,90
			Ges:	2.033,50

3	1,00	mal	Umwälzpumpen erneuern:	
---	------	-----	-------------------------------	--

3.1	3,00	ST	WILO Hocheffizienzpumpe Stratos PICOplus 25/1-6, PN 10, 1" x 180 mm, 230 V	
			Arb:	32,30
			Mat:	273,50
			Ges:	305,80



3.2	3,00	mal	Vorhandene Umwälzpumpe abklemmen und demonstrieren und zur Entsorgung auf die Abfallsammelstelle transportieren	
			Arb:	21,50
			Ges:	64,50

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
	SUMME	Arb:	161,40	161,40
		Mat:	820,50	
		Ges:		981,90

4 1,00 mal **Heizungsanlagenschutz nach ÖNORM H5195-1:**

Hinweispflicht nach ÖNORM H5195-1:

In Erfüllung unserer Warn- und Hinweispflicht möchten wir darauf hinweisen, dass die ÖNORM H5195-1 eingehalten werden sollte! Wenn keine Spülung und Aufbereitung der Heizungsanlage erfolgt, kann es zu Korrosionsschäden, Verkalkungen und in weiterer Folge zu Funktionsstörungen und Garantieverlusten kommen. Es ist nicht bekannt, ob die vorhandene Anlage aufbereitet wurde!

Es wird generell empfohlen, das Heizungswasser zu analysieren! Erst nach Vorliegen einer Heizungswasser-Analyse können ev. erforderliche Maßnahmen angeboten werden!

Der angebotene Heizungsschutzfilter ist regelmäßig bzw. nach Bedarf zu reinigen!

4.1	1,00 mal	Önormgerechte Nachfüllung der Heizungsanlage mit vollentsalzten Wasser		
		Arb:	250,00	250,00
		Ges:	250,00	250,00
4.2	1,00 ST	Füllen der Heizungsanlage mit Befüllpatrone 18000°/Liter mit pH-Stabilisator		
		Arb:	150,00	150,00
		Mat:	450,00	450,00
		Ges:	600,00	600,00
4.3E	1,00 mal	EVENTUALPOSITION Entnehmen der Heizungswasserprobe, inkl. 1 Liter Probeflasche, Erstellen des Prüf-Protokolls und der Heizungswasseranalyse <u>Nach 4-6 Wochen Heizbetrieb!</u>		
		Arb:	45,00	
		Mat:	131,00	
		Ges:	176,00	
	SUMME	Arb:	400,00	400,00
		Mat:	450,00	450,00
		Ges:	850,00	850,00

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
-----	-------	--------------	---------	--------

5 1,00 mal **Elektrikerarbeiten für Hybrid-Heizzentrale:**

Nachstehendes Angebot umfaßt eine AP-Installation im Heizraum, eine Zuleitung für das Außengerät und eine Erweiterung des Heizungsverteilers. Die Abrechnung erfolgt im Auftragsfalle nach tatsächlichem Aufwand.

1,00 mal **AP-Installation im Heizraum:**

5.1.1	60,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-JZ 3x1,5 Son: 4,30 Ges: 4,30	258,00	258,00
5.1.2	30,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-JZ 4x1,5 Son: 4,50 Ges: 4,50	135,00	135,00
5.1.3	90,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-OZ 2x0,75 Son: 3,60 Ges: 3,60	324,00	324,00
5.1.4	30,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-JZ 5x1,5 Son: 4,80 Ges: 4,80	144,00	144,00
5.1.5	25,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-JZ 5x2,5 Son: 6,40 Ges: 6,40	160,00	160,00

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
5.1.6	10,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-OZ 5x0,75 Son: 4,30 Ges: 4,30	43,00	43,00
5.1.7	10,00 m	Isolierrohr AP-verlegt, für mittlere mechanische Beanspruchung, einschließlich Verschnitt und Zubehör, wie Muffen, Dübel, Schellen, Schrauben, aber ohne Dosen, nach ÖNORM E6543/1, leicht, Scheiteldruckfestigkeit 320N, Kennzeichen 205, hellgrau VR 20 IEC/gr mit Anreihklemmschellen Son: 10,00 Ges: 10,00	100,00	100,00
5.1.8	15,00 m	Isolierrohr AP-verlegt, für mittlere mechanische Beanspruchung, einschließlich Verschnitt und Zubehör, wie Muffen, Dübel, Schellen, Schrauben, aber ohne Dosen, nach ÖNORM E6543/1, leicht, Scheiteldruckfestigkeit 320N, Kennzeichen 205, hellgrau VR 25 IEC/gr mit Anreihklemmschellen Son: 10,90 Ges: 10,90	163,50	163,50
5.1.9	15,00 m	Isolierrohr AP-verlegt, für mittlere mechanische Beanspruchung, einschließlich Verschnitt und Zubehör, wie Muffen, Dübel, Schellen, Schrauben, aber ohne Dosen, nach ÖNORM E6543/1, leicht, Scheiteldruckfestigkeit 320N, Kennzeichen 205, hellgrau VR 32 IEC/gr mit Anreihklemmschellen Son: 14,70 Ges: 14,70	220,50	220,50
5.1.10	10,00 m	Isolierrohr AP-verlegt, für mittlere mechanische Beanspruchung, einschließlich Verschnitt und Zubehör, wie Muffen, Dübel, Schellen, Schrauben, aber ohne Dosen, nach ÖNORM E6543/1, leicht, Scheiteldruckfestigkeit 320N, Kennzeichen 205, hellgrau VR 40 IEC/gr mit Anreihklemmschellen Son: 16,60 Ges: 16,60	166,00	166,00

Pos	Menge		Beschreibung	E-Preis	Gesamt
5.1.11	3,00	ST	Heizungsumwälzpumpe, bis 1000W/bauseits beigestellt und montiert, elektrisch anschließen Son: 49,20 Ges: 49,20	147,60	147,60
5.1.12	2,00	ST	Heizungsumwälzpumpe, bis 1000W/bauseits beigestellt und montiert, elektrisch anschließen Son: 49,20 Ges: 49,20	98,40	98,40
5.1.13	1,00	ST	Mischermotor, bauseits beigestellt und montiert, elektrisch anschließen Son: 68,20 Ges: 68,20	68,20	68,20
5.1.14	2,00	ST	Mischermotor, bauseits beigestellt und montiert, elektrisch anschließen Son: 68,20 Ges: 68,20	136,40	136,40
5.1.15	1,00	ST	Elektronischer Fühler, bauseits beigestellt, elektrisch anschließen, einschließlich Verbinder Son: 47,50 Ges: 47,50	47,50	47,50
5.1.16	1,00	ST	Außenfühler, bauseits beigestellt montieren und elektrisch anschließen, in AP-Ausführung Son: 52,50 Ges: 52,50	52,50	52,50
5.1.17	5,00	ST	Elektronischer Fühler, bauseits beigestellt, elektrisch anschließen, einschließlich Verbinder Son: 48,40 Ges: 48,40	242,00	242,00
5.1.18	1,00	ST	Wärmepumpen-Innengerät bauseits beigestellt und montiert, elektrisch anschließen Son: 114,00 Ges: 114,00	114,00	114,00
			Son: 2.620,60 Ges: 2.620,60	2.620,60	2.620,60

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
	1,00 mal	Außengerät:		
5.2.1	25,00 m	PVC-Steuerleitung, tragsystemverlegt, einschließlich Verschnitt und Mehrlängen bei freien Enden und Abzweigkasten liefern und auf Pritsche, Kabelrost, Kabelrinne, Installationskanal oder eingezogen in Leerrohrsystem verlegen, als PVC-Steuerleitung grau YSLY-JZ 5x1,5 Son: 4,80 Ges: 4,80	120,00	120,00
5.2.2	20,00 m	Kunststoffpanzerrohr AP-verlegt, für mittelschwere mechanische Beanspruchung, einschließlich Verschnitt und Zubehör, wie Muffen, aber ohne Dosen, nach ÖNORM E6543, mittel, Scheiteldruckfestigkeit 750N, grau, Kennzeichen 6543, als UPR 32 IEC/gr mit Anreihklemmschellen, ohne Bogen Son: 14,50 Ges: 14,50	290,00	290,00
5.2.3	20,00 m	Kunststoffpanzerrohr AP-verlegt, für mittelschwere mechanische Beanspruchung, einschließlich Verschnitt und Zubehör, wie Muffen, aber ohne Dosen, nach ÖNORM E6543, mittel, Scheiteldruckfestigkeit 750N, grau, Kennzeichen 6543, als UPR 20 IEC/gr mit Anreihklemmschellen, ohne Bogen Son: 10,80 Ges: 10,80	216,00	216,00
5.2.4	1,00 ST	Wärmepumpen-Außengerät bauseits beigestellt und montiert, elektrisch anschließen Son: 141,60 Ges: 141,60 Son: 767,60 Ges: 767,60	141,60 767,60	141,60 767,60

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
	1,00 mal	Erweiterung Heizungsverteiler:		
5.3.1	2,00 ST	Systemschaltgerät für Reihenverteilereinsatz hinter Frontplatten, als Schutz-, Verteil-, Regelungs- oder Anzeigegerät, einschließlich Hauptstromverdrahtung der Geräte, liefern und montieren, als Sicherungsautomat 3+N-polig/13A C-Charakteristik, gleichwertig, Fabr. EATON, Type PLSM-C13/3N Son: 113,00 Ges: 113,00	226,00	226,00
5.3.2	1,00 ST	Systemschaltgerät für Reihenverteilereinsatz hinter Frontplatten, als Schutz-, Verteil-, Regelungs- oder Anzeigegerät, einschließlich Hauptstromverdrahtung der Geräte, liefern und montieren, als Sicherungsautomat 3+N-polig/13A B-Charakteristik, gleichwertig, Fabr. EATON, Type PLSM-B13/3N Son: 112,90 Ges: 112,90	112,90	112,90
5.3.3	1,00 ST	Systemschaltgerät für Reihenverteilereinsatz hinter Frontplatten, als Schutz-, Verteil-, Schalt-, Regelungs- oder Anzeigegerät, liefern und montieren, als Eltako Drehstromzähler 3x80A MID geeicht DSZ115D-3x80A MID Son: 199,80 Ges: 199,80	199,80	199,80
5.3.4	1,00 ST	Systemschaltgerät für Reihenverteilereinsatz hinter Frontplatten, als Schutz-, Verteil-, Regelungs- oder Anzeigegerät, einschließlich Hauptstromverdrahtung der Geräte, liefern und montieren, als Fehlerstromschutzschalter 4polig/40A, Id= 30mA, gleichwertig Fabr. EATON, Type PFIM-40/4/003-XG/A stoßstromfest 3kA Type-G/A: Schützt zusätzlich bei besonderen, nicht geglätteten Formen von Gleichfehlerströmen Son: 145,20 Ges: 145,20	145,20	145,20
5.3.5	1,00 PA	Anpassung der bestehenden Verdrahtung an die Erweiterung des Verteilers Son: 202,70 Ges: 202,70 Son: 886,60 Ges: 886,60	202,70 886,60	202,70 886,60

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
	1,00 mal	Inbetriebnahme:		
5.4.1	1,00 mal	Inbetriebnahme des Neugerätes durch den ELCO Werkskundendienst - Bei Systemen: inklusive Überprüfung und Einstellung des Heizungsreglers - Erstellung eines Meßprotokolls und betriebsfertige Übergabe der Anlage - Einweisung des Anlagenbetreibers		
5.4.2	3,00 Std	Arbeitszeit Elektro-Monteur für Inbetriebnahme		
		Son: 700,70	700,70	
		Ges: 700,70		700,70
		Son: 4.975,50	4.975,50	
		Ges: 4.975,50		4.975,50
			6.997,50	17.089,60
				5.270,50
				29.357,60
				29.357,60
			+ UST 20,00 %	5.871,52
			ENDSUMME	€ 35.229,12

Preisgültigkeit der Elco-Produkte: 3 Monate!

Für Alublech-Rohrisolierungsarbeiten ist im Angebot nichts enthalten!

Diese Arbeiten können erst nach Fertigstellung der Heizungsinstallationen angeboten werden.

In den angeführten Montagekosten sind Wegzeiten und Materialdispositionen berücksichtigt.

Vorstehende Preise verstehen sich frei Baustelle und basieren auf den derzeitigen Material- und Lohnkosten.

Zahlungsbedingungen: Teilrechnungen nach Baufortschritt

Schlussrechnung nach Fertigstellung

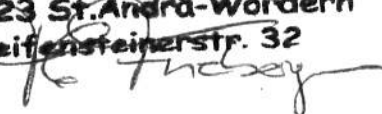
Lieferung: Nach Vereinbarung

Rechtsgrundlage: Die zur Zeit gültige ÖNORM

Wir danken für Ihre Anfrage und hoffen, daß das Angebot Ihren Vorstellungen entspricht.

Unser Team würde sich über Ihre geschätzte Auftragserteilung freuen!

Mit freundlichen Grüßen

INSTALLATIONEN
Ing. T. Frieberger
HAUS- UND KELLER-HEIZUNGSLÖSUNG
 3423 St. Andrä-Wördern
 Greifensteinerstr. 32


Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum!

Bankverbindung: Tullnerfelder Volksbank, BIC: VBOEATWWNOM, IBAN: AT47 4715 0420 0986 0000